

35/SN-359/ME



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

ZAHL
0/1-141/67-1999

DATUM
14.5.1999

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein (FschG); Stellungnahme

Bezug: Do ZI 170.000/9-II/B/7/99

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Die Ziele des Gesetzesvorhabens (Erreichen völliger Konformität mit dem EU-Recht; übersichtlichere Gestaltung des Führerscheinrechtes durch systematische Neugliederung; Schaffung ausreichender datenschutzrechtlicher Bestimmungen für das Örtliche und das Zentrale Führerscheinregister; Neugestaltung des Entziehungssystems) ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch enthält der Begutachtungsentwurf eine Reihe von Regelungen, die aus der Sicht der Praxis problematisch erscheinen.

2. Kosten:

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf wird festgehalten, dass dieser, was den Personal- und Sachaufwand betrifft, vollkommen kostenneutral sei. Geringe Mehrkosten seien im Bereich des Projekts der Errichtung der Führerscheinregister zu erwarten. Diese im Vorblatt getroffene Feststellung ist angesichts einer Vielzahl zusätzlicher Vollzugsaufgaben (s etwa die §§ 23 Abs 8, 25 Abs 1, 26 Abs 1 und 27 Abs 2 Z 4) unzutreffend.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Zu Abs 2 Z 2 wird im Sinn einer einheitlichen Vollziehung angeregt, den Begriff der "ganz kurzen Strecke" näher zu definieren.

Zu § 3:

Der vorgesehene Entfall der Klasse G ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Neuregelung würde allerdings auch bedeuten, dass künftig unbesetzte Omnibusse allein auf Grund der Fahrerlaubnis für die Klasse C bzw ohne Klasse D nicht mehr gelenkt werden dürfen. Gleichzeitig soll jedoch das Lenken von Gelenkkraftfahrzeugen allein auf Grund der Fahrerlaubnis für das Zugfahrzeug und ohne Berechtigung für die Klasse E zulässig sein. Diesbezüglich bestehen Vorbehalte.

Zu Abs 2 Z 3 wird aus systematischen Gründen angeregt, die lit b und c auszutauschen. Die Bestimmung der Z 5, in der von "Kraftwagen und Sonderkraftfahrzeugen" die Rede ist, steht im Widerspruch zu Pkt 8. des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen (Seite 3), wonach die Möglichkeit, mit einer Fahrerlaubnis für die Klasse C unter bestimmten Umständen auch Fahrzeuge der Klasse D zu lenken, entfällt.

Zu Z 7 stellt sich die Frage, warum mit der Fahrerlaubnis der Unterklasse C 1 keine Sonderkraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von nicht mehr als 7.500 kg gelenkt werden dürfen.

Zu § 5:

Die Bestimmung des § 5 erscheint generell deshalb problematisch, da sie überaus kasuistisch gestaltet ist.

Abs 2 steht insofern in einem Widerspruch zur Verordnung über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B, als nach deren § 1 der Antrag durch Bewerber und Begleiter auf ein und demselben Formular einzubringen ist. Weiters stellt sich im Zusammenhang die Frage, ob ein weiterer Begleiter namhaft gemacht werden darf, falls einer oder beide Erstgenannten die Voraussetzungen nicht erfüllen.

Im Abs 4 sollte auch die Dauer der Bewilligung geregelt werden.

Zu § 6:

Zu Abs 1 Z 1 wird aus Gründen der Klarstellung angeregt, jene Fälle, in denen bei Besitz einer Fahrerlaubnis der Unterklasse C 1 (beschränkt bis 21 Jahre) ausnahmsweise bereits

Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg gelenkt werden dürfen, ausdrücklich anzuführen.

Zu § 8:

Die im Abs 1 Z 3 vorgesehene Zweiteilung der gesundheitlichen Eignung in die "geistige und körperliche Eignung" wird abgelehnt. (S auch die Anmerkungen zu § 13).

Die Bestimmung des Abs 2 begünstigt Verkehrsteilnehmer, die vor Verfügung einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten in schwer wiegender Weise gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen haben. Die Bestimmung wird als nicht sachgerecht abgelehnt.

Zu § 9:

Zwecks Vermeidung eines unnötigen "Fahrschultourismus" sollte die Bestimmung des Abs 1 letzter Satz dahin abgeändert werden, dass eine Aktenabtretung nur innerhalb des selben Bundeslandes möglich ist. Zu bedenken ist hier auch, dass die vom Landeshauptmann bestellten Fahrprüfer zur Prüfungsabnahme nur im jeweiligen Bundesland berechtigt sind. Die vorgesehene Bestimmung des Abs 3 widerstreitet den Interessen einer reibungslosen Vollziehung der Vorschriften des Gesetzes. Es wird vielmehr für notwendig erachtet, dass die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr von der Erteilung der Fahrerlaubnis und der Ausfolgung des Führerscheines abhängig gemacht wird. Eine rechtzeitige Ausfolgung des Führerscheines sollte dabei durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden. Diese Bestimmung stünde auch im Widerspruch zu § 29 Abs 1 Z 1, wonach jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein auf Fahrten mitzuführen hat.

Zu § 10:

Zur Bestimmung der Z 1 stellt sich die Frage, ob die Einschränkung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge im Führerschein zu vermerken ist und ob diese auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres fortgilt.

Zu § 11:

Zu Abs 1: Falls die Fahrerlaubnis entzogen wurde, weil innerhalb der Probezeit eine begleitende Maßnahme nicht befolgt wurde, sollten bei der Neuerteilung die Bestimmungen über den Probeführerschein wiederum anwendbar sein.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung des Abs 3 erster Satz wäre dem Besitzer einer Fahrerlaubnis für die Klassen A und B während der Probezeit ein Nachschulungskurs auch dann vorzuschreiben, falls er den schweren Verstoß als Lenker eines nichtführerscheinpflichtigen Kraftfahrzeuges oder als Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse F begangen hat. Es erscheint fraglich, ob diese Rechtsfolge auch tatsächlich beabsichtigt war.

Die Regelung des Abs 3 dritter Satz bezieht sich nur auf Nachschulungen, die im Sinn des Abs 3 zweiter Satz angeordnet wurden. Hier stellte sich die Frage, wie die Verlängerung der Probezeit zu erfolgen hat, wenn der schwere Verstoß eine Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge hatte.

Zu § 12:

Im Abs 4 wird unter Bedachtnahme auf § 7 Abs 5 und 7 des geltenden Gesetzes eine Klarstellung dahin angeregt, dass bei der Wertung strafbarer Handlungen (etwa bei Alkoholdelikten) hinsichtlich der Länge der auszusprechenden Entzugsdauer (gemäß § 23 Abs 5) weiterhin auf das bisherige Gesamtverhalten der betreffenden Person, somit auch auf bereits getilgte Vordelikte, Bedacht genommen werden kann.

Zu § 13:

Wie bereits zu § 8 Abs 1 Z 3 ausgeführt, wird die geplante Zweiteilung der gesundheitlichen Eignung in die "geistige und körperliche Eignung" abgelehnt. Die analogen Bestimmungen des geltenden Gesetzes sollten hier beibehalten werden.

Zur Regelung des Abs 1 wird angeregt, den Tätigkeitsbereich der von der Behörde ermächtigten Sachverständigenärzte auf das jeweilige Bundesland zu beschränken.

Zu Abs 1 zweiter Satz ist anzumerken, dass es der Behörde gestattet sein sollte, die Partei nachträglich zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu verpflichten, falls das vom ermächtigten Sachverständigenarzt erstellte Gutachten nicht hinreichend schlüssig erscheint.

Zur Bestimmung des Abs 2, wonach aus der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1 StVO jedenfalls auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten zu schließen ist, wird die Beurteilung der Frage des Vorliegens einer die Fahrtauglichkeit ausschließenden Alkoholabhängigkeit de facto den verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen übertragen. Hier ist anzumerken, dass die Beurteilung des Vorliegens einer Alkoholsucht nicht diesen Untersuchungsstellen, sondern dem neurologisch-psychiatrischen Sachverständigen obliegt.

Zu § 16:

Zur Bestimmung des Abs 1 wird angeregt, dass in den Führerschein auch der Besitz eines Feuerwehrführerscheines sowie eines Taxilenker- und Schülertransportausweises einzutragen ist. Hiedurch würde sich der Vollzug der jeweiligen Bestimmungen sehr vereinfachen.

Bei der Regelung des Abs 3 erscheint unklar, von welcher Behörde das Duplikat auszustellen ist.

Zu § 17:

Hier sollte vorsorglich klargelegt werden, dass die "10 km/h-Kraftfahrzeuge" mit nur einer Bescheinigung gemäß § 96 KFG 1967 StVO gelenkt werden dürfen.

Zu § 18 (iVm § 33 Abs 2 Z 5):

§ 18 Abs 3 enthält eine Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes, jene Behörden festzulegen, in deren Bereich der Erwerb eines Mopedausweises bereits ab dem 15. Lebensjahr zulässig ist. Da der Bedarf zum Erwerb eines Mopedausweises ab dem 15. Lebensjahr im Bereich jeder Behörde auftreten kann, erscheint eine derartige Verordnungsermächtigung entbehrlich.

Zu § 21:

Die vorgesehene Regelung des Abs 3 würde einen unerwünschten "Führerscheintourismus" begünstigen und ist deshalb abzulehnen. Diese Bestimmung würde etwa ermöglichen, dass der Bürger eines Nicht-EWR-Staates, der seit geraumer Zeit seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat und diesen beibehält, im Zug eines Besuches seines Heimatstaates dort auf irgend eine Weise eine Fahrerlaubnis erwirbt und nach seiner Rückkehr nach Österreich Anspruch auf eine Fahrerlaubnis im gleichen Berechtigungsumfang (Umschreibung) hätte.

Zu Abs 5 wurde seitens der vollziehenden Stellen der dringende Wunsch geäußert, eine aktuelle Auflistung der Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr und des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen zu erhalten. Das do Ministerium wird gebeten, eine derart aktualisierte Auflistung dem Amt der Salzburger Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Zu § 22:

Die Bestimmung des Abs 6, die nicht bloß eine Ausnahme von der 0,1 Promille-Grenze bei Einsatzfahrten der Feuerwehr, sondern generell für alle Fahrten mit Fahrzeugen der Klassen C oder D normiert, ist zu hinterfragen. Dies vor allem deshalb, da bei Besitz einer Fahrerlaubnis für die Klassen C oder D das einzige Motiv für den zusätzlichen Erwerb eines Feuerwehrführerscheines die Anwendbarkeit der Rechtswohlthat des § 22 Abs 6 sein kann, da für das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen der bloße Besitz der Führerscheinklassen C oder D ausreichend ist.

Zu § 23:

Die 16 (!) Absätze beinhaltende Bestimmung, in der sich ein Konglomerat von Verfahrensvorschriften, materiell rechtlichen Entziehungs- und Wiedererteilungsvorschriften sowie Verordnungsermächtigungen findet, erscheint für den Normunterworfenen nahezu unlesbar! Hier muss unbedingt auf eine den seinerzeitigen Bestimmungen der §§ 73 ff KFG 1967 vergleichbare klare Gliederung gedrungen werden.

Zu Abs 1 Z 2 lit d: Für diesen Vollzugstatbestand besteht aus Sicht der Praxis keinerlei Bedarf.

Die im Abs 2 vorgesehene Möglichkeit der Einschränkung (an Stelle der Entziehung) sollte auf die Fälle der mangelnden gesundheitlichen Eignung eingeschränkt werden.

In den Abs 4 und 8 sollte zwecks Vermeidung unnötiger Verzögerungen im Wiedererteilungsverfahren analog zum geltenden § 26 Abs 8 vorgesehen bzw klargestellt werden, dass auch eine amtsärztliche Untersuchung oder die Beibringung der für das amtsärztliche Gutachten erforderlichen Befunde und Stellungnahmen bereits bei der Entziehung und nicht erst nach Einbringen eines Antrages auf neuerliche Erteilung der Fahrerlaubnis angeordnet werden können.

Die im Abs 4 enthaltene Einteilung der begleitenden Maßnahmen lässt unklar, welcher Unterschied im einzelnen zwischen diesen besteht. Aus den bisherigen kraftfahrrechtlichen Vorschriften (§ 64a KFG 1967 iVm § 29a und b KDV) ergibt sich, dass die Begriffe "Nachschulung" und "Einstellungs- und Verhaltenstraining" ident sind. "Driver Improvement" ist nur ein Fremdwort für "Fahrernachschulung". Außerdem sind Nachschulkurse bereits derzeit "aufbauend" gestaltet und können demnach auch als "Aufbau-seminar" bezeichnet werden.

Zu Abs 5: Es wird keine Veranlassung für eine Regelung gesehen, wonach bei Entziehung der Fahrerlaubnis mangels Verkehrszuverlässigkeit an Stelle einer fixen Entziehungszeit bloß eine Mindestfrist festzusetzen ist, innerhalb welcher die Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf.

Die im Abs 6 vorgesehene "bedingte" Entziehung der Fahrerlaubnis für den Fall der freiwilligen Absolvierung einer Begleitmaßnahme wird strikt abgelehnt. Sie widerspricht dem Zweck des bisher als präventive Sicherungsmaßnahme konzipierten Führerscheinentzuges. Die freiwillige Absolvierung einer solchen Begleitmaßnahme mag zwar geeignet sein, die Willensstärke einer verkehrsunzuverlässigen Person zu unterstützen und sich künftig an die Verkehrsvorschriften zu halten. Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass der durch bestimmte strafbare Handlungen eingetretene Mangel an Verkehrszulässigkeit erst nach dem vollständigen Ablauf der von der Behörde festgesetzten Entziehungszeit in Wegfall kommen kann. Eine Abkehr vom Grundsatz der fixen Entziehungszeit bzw vom Grundsatz der Unverkürzbarkeit der einmal festgesetzten Entziehungszeit würde schließlich einer den rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Vollziehung widerstreiten.

Die Formulierung des letzten Satzteiles im Abs 13 würde in der Praxis häufig dazu führen, dass die Entzugszeit vor der Zustellung des Bescheides abgelaufen ist.

Zu § 24:

Die Z 1 dieser Bestimmung weicht vom geltenden § 27 Abs 1 Z 1 insofern ab, als nunmehr eine Fahrerlaubnis nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten (bisher: nach Ablauf einer Entziehungsdauer von 18 Monaten) erlischt. Da nach dem geplanten Entziehungssystem eine entzogene Fahrerlaubnis nach Ablauf der Entziehungsdauer auch dann, wenn die festgesetzte Entziehungszeit 18 Monate oder weniger beträgt, nicht mehr automatisch, sondern erst im Zeitpunkt der neuerlichen Erteilung durch die Behörde wieder auflebt, könnte diese Bestimmung insofern zu Missverständnissen führen, als jeweils nach Ablauf einer Entzugszeit von nicht mehr als 18 Monaten eine Wiedererteilung der entzogenen Fahrerlaubnis und Ausfolgung des (alten) Führerscheines erwartet würde. Es wird deshalb angeregt, die derzeit geltende Regelung beizubehalten. Im Zusammenhang ist auch auf die zu § 8 Abs 2 geäußerten Bedenken nochmals hinzuweisen.

Zu § 26:

Unbeschadet der Erfassung eines gegen den Besitz seiner ausländischen Fahrerlaubnis verhängten Fahrverbotes im Örtlichen und im Zentralen Führerscheinregister sollte zwecks vereinfachter Kontrollierbarkeit wiederum die Möglichkeit einer Ersichtlichmachung der Aberkennung im Führerschein vorgesehen werden.

Zu § 27:

Im Abs 3 letzter Satz müsste der Ausdruck "gemäß § 9 Abs 1 dritter Satz" auf "gemäß § 9 Abs 1 vierter Satz" richtig gestellt werden.

Zu § 29:

Im Abs 1 wird die Anfügung einer Z 4 angeregt: "Kraftfahrzeug mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h die Bescheinigung nach § 96 KFG 1967."

Die im Abs 3 vorgesehene Ausstellung einer Führerscheinverlustbestätigung in allen Fällen des Abhandenkommens erscheint nicht zweckmäßig. So ist etwa in Fällen, in denen das Führerscheindokument leicht beigeschafft werden kann, die Ausstellung einer Verlustbestätigung nicht zielführend. Weiters sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob der Begriff des Abhandenkommens auch die zwangsweise Abnahme des inländischen Führerscheines durch eine ausländische Behörde erfasst. (Dies wäre zumindest dann zu bejahen, falls die Abnahme auf Grund einer Übertretung erfolgt, die in Österreich keinen Entzug der Fahrerlaubnis nach sich ziehen würde).

Zu § 30:

Die 0,1 Promille-Regelung des Abs 2 für bestimmte Kraftfahrzeuge ist angesichts des Umstandes, dass bei einem Blutalkoholgehalt von weniger als 0,5 Promille die öffentliche Verkehrssicherheit kaum mehr beeinträchtigt sein dürfte als bei einem Blutalkoholgehalt von 0 Promille, hinterfragbar. An die im § 22 Abs 6 betreffend den Feuerwehrgesetz getroffenen Ausnahmeregelungen ist im Zusammenhang zu erinnern.

Zu § 32:

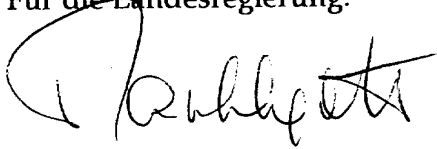
Im Abs 7 ist unklar, was konkret "unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln" ist.

Zu § 35:

Im Abs 8 müsste das Wort "die" vor der Wortfolge "vor dem Inkrafttreten" entfallen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Marckhgott', written over a faint, illegible typed name.

Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor